



Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Antragsteller: Vöcklamarkter Holzindustrie GmbH, 4870 Vöcklamarkt, Gewerbepark West 1

Die Antragstellerin hat unter Vorlage eines Einreichprojektes, ausgearbeitet von der HIPI ZT GmbH, 4840 Vöcklabruck, Salzburger Straße 23, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für Hochwasserschutzmaßnahmen im Hochwasserabflussbereich der Vöckla angesucht.

Laut Projektunterlagen ist geplant, einen Hochwasserschutzdamm samt Lärmschutzwall zu errichten. Weiters ist vorgesehen das Querprofil des Feilbaches aufzuweiten. Um eine Erosion hintanzuhalten, ist zudem geplant im Bereich der Aufweitung eine verdeckte Steinschichtung zu errichten.

Laut Projekt werden die Grundstücke Nr. 1245/1, 1253, 1699/1, 1899/1, 1155, 1174/1, 1172/1, 1173, 1928/2, 1213, 1214, 1212, alle KG und Marktgemeinde Vöcklamarkt, berührt.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Marktgemeindeamt Vöcklamarkt	
Datum: Dienstag, 04. Oktober 2022	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Vorhabens:

Die Vöcklamarkter Holzindustrie GmbH hat unter Vorlage eines Einreichprojektes, ausgearbeitet von der HIPI ZT GmbH, 4840 Vöcklabruck, Salzburger Straße 23, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für Hochwasserschutzmaßnahmen im Hochwasserabflussbereich der Vöckla angesucht.

Die Antragstellerin plant die Erweiterung des Rundholzlagerplatzes sowie die Errichtung eines Pellets- Heizkraftwerks. Die Hochwasserschutzmaßnahmen dienen zur Hochwasserfreistellung der Gst. Nr. 1245/1, 1899/1, 1155, 1157, 1152/1, alle KG und Marktgemeinde Vöcklamarkt, um die Basis für eine zukünftige Flächenumwidmung zu schaffen.

Laut Projekt werden die Grundstücke Nr. 1245/1, 1253, 1699/1, 1899/1, 1155, 1174/1, 1172/1, 1173, 1928/2, 1213, 1214, 1212, alle KG und Marktgemeinde Vöcklamarkt, berührt.

Nach dem vorgelegten Projekt sind im Einzelnen nachstehende Maßnahmen geplant:

- **Hochwasserschutzdamm samt Lärmschutzwall**
Der Böschungsfuß wird mit Wasserbausteinen gesichert. Auf dem Hochwasserschutzdamm soll zukünftig ein Lärmschutzwall errichtet werden.
- **Aufweitung des Querprofils des Feilbaches**
Im Zuge eines Hochwasserereignisses (vermutlich 2013) wurde rechtsufrig das Querprofil des Feilbaches im Vergleich zum bewilligten Zustand aufgeweitet. Diese Aufweitung hat ein Volumen von ca. 1.000 m³.
Zur Vermeidung eines neuerlichen Eingriffs in die zwischenzeitlich entstandene Uferböschung erfolgt zur Hintanhaltung einer weiteren Erosion die Errichtung einer verdeckten Steinschlichtung mit Wasserbausteinen. Dadurch wird die öffentliche Wegparzelle 1899/1 bzw. flussabwärts gelegene Gebäude vor fortschreitender Erosion geschützt.

Die näheren technischen Einzelheiten, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Marktgemeindeamt Vöcklamarkt und
Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. **Dies gilt auch für Anlagenteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlagenteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.**

Allgemeine Hinweise:

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen).

Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) i. d. g. F

§§ 9, 11 - 13, 15, 21, 22, 30 - 33, 50, 72, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Ing. Mag. Regina Gabriel, BA

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.